

**Referat von Prof. Dr. Rainer J. Schweizer, Forschungsgemeinschaft für  
Rechtswissenschaft, Universität St. Gallen, anlässlich der Medienkonferenz  
vom 21. Juni 2007**

**Verfassungsrechtliche Aspekte von Art. 67a (neu) Bundesverfassung**

1. Musikalisch ausgebildet zu werden, entspricht einem Grundbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, und Musik ist in allen Formen oder Stilen von zentraler Bedeutung für die Entfaltung von Denken und Gefühlen jedes Menschen. Die heutigen Defizite an musikalischer Bildung in und ausserhalb der Schulen in der Schweiz sind insgesamt für die Bildung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen schädlich. Der neue Verfassungsartikel 67a betont ganz allgemein und in grundsätzlicher Weise die grundlegende Bedeutung der musikalischen Bildung. Diese muss ein Hauptbestandteil der Bildung sein, wie dies zu recht und anerkannter Weise der Sport ist, und sie muss deutlich gestärkt werden.

Musikalische Bildung kann im 2006 geschaffenen Bildungsraum Schweiz nicht mehr nur eine Aufgabe der Kantone sein, weil in diesem Bildungsraum Schweiz der Bund für die Verwirklichung der hauptsächlichen Ziele von Schulen und Bildungseinrichtungen mit verantwortlich ist.

Artikel 67a (neu) BV fordert, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung fördern. Für den Bund bedeutet dies insbesondere, dass er ergänzend zu den Kantonen und Gemeinden Fördermittel bereitstellt und dass er durch ein Rahmengesetz hilft, dass die drei Grundanliegen von Absatz 2: obligatorischer Musikunterricht an den Schulen, Musikausbildung für alle und Begabtenförderung, Wirklichkeit werden.

Musik und musikalische Ausbildung gehören seit jeher zur Menschenbildung. Sie sind selbstverständlich ein Teil der Kultur eines Landes, weshalb Artikel 69 Absatz 2 BV sie auch unter den Kulturförderungsaufgaben des Bundes nennt. Sie erfüllen nicht zuletzt auch wichtige soziale Ziele, wie sie namentlich Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben f und g BV für Bund und Kantone festlegt.

2. Man wird nun möglicherweise einwenden, dass an verschiedenen Stellen in der Bildungsverfassung die musikalische Bildung doch mitgemeint ist oder sein könnte, etwa in Artikel 62 über das Schulwesen, Artikel 63 über die Berufsbildung, Artikel 64a über die Weiterbildung oder im allgemeinen Artikel 67 über Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Und Artikel 69 Absatz 2 BV spricht explizit davon, dass der Bund "Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern" solle. Aber trotz dieser Bezugspunkte in der geltenden Bundesverfassung muss man feststellen: es geschieht im Bund nichts, und niemand denkt hier daran, auf Grund der heutigen Verfassung etwas für die musikalische Bildung zu unternehmen. Das beste Beispiel ist die Botschaft des Bundesrates für ein Kulturförderungsgesetz vom 8.6.2007, wo allenfalls noch aus Artikel 10 des Gesetzesentwurfs betreffend die Nachwuchsförderung abgeleitet werden kann, dass der Bund "den künstlerischen Nachwuchs durch Massnahmen fördern kann, die dem Erwerb und der Vertiefung der beruflichen Erfahrung dienen". Nach der Botschaft wird hier aber an Zusatzausbildungen für Designer oder Medienkünstler gedacht, jedenfalls nicht an die in Artikel 69 Absatz 2 genannte Musikausbildung.

Aus allen diesen Gründen ist offensichtlich, dass Artikel 67a BV eine grosse Lücke in der schweizerischen Bildungs- und Kulturverfassung schliesst.

3. Artikel 67a (neu) BV stellt das Primat der Kantone im Bildungsbereich keineswegs in Frage, sondern er ordnet sich systematisch in die neue Bildungsverfassung ein. Es gilt auch für die musikalische Bildung der Grundsatzartikel 61a BV, wo Absatz 2 bestimmt: "Sie (Bund und Kantone) koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und Vorkehren sicher". Da Absatz 2 von Artikel 67a (neu) BV vor allem das Schulwesen, den Grundschulunterricht und die Sekundarschulstufe II, den Hauptverantwortungsbereich der Kantone, betrifft, so gilt selbstverständlich Artikel 62 Absatz 6 BV: "Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeiten der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu." Diese zuletzt genannte Bestimmung ist auch bei der schulischen Begabtenförderung massgeblich. Soweit es in der musikalischen Ausbildung zudem Stipendien braucht, gilt Artikel 66, wonach der Bund den Kantonen an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge, z.B. für Studierende an Fachhochschulen für Musik, Beiträge gewährt, sodann durch Grundsatzregeln eine interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördert und in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit auch eigene Massnahmen ergreifen kann.

Soweit schliesslich Artikel 67a (neu) die ausserschulische Bildung von Kindern und Jugendlichen anspricht, entspricht dies voll Artikel 67 BV, der fordert, dass Bund und Kantone "bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung" tragen und der Bund "in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen" kann.

Artikel 67a Absatz 2 (neu) postuliert, dass der Bund "Grundsätze aufstellt". In der gesamten Ordnung der Bundeskompetenzen ist die so genannte "Grundsatzgesetzgebung" die zurückhaltendste und schonendste Art, wie der Bund legiferiert und Anstrengungen der Kantone koordiniert. Das ist beispielsweise der Fall in der Weiterbildung (Art. 64 BV), wie erwähnt im Stipendienwesen (Art. 66 BV) oder dann in der Gesetzgebung über den Wald oder die Raumplanung. Der Bund soll und wird nie für die musikalische Bildung umfassend zur Gesetzgebung zuständig sein. Dem stünde schon die kulturelle Vielfalt im Musikbereich in der Schweiz entgegen.

4. Volksinitiativen sind ein entscheidender Motor für die Fortentwicklung der Politik in der Schweiz. Vielfach machen erst sie auf echte Defizite in Staat und Gesellschaft aufmerksam. Das soll heute für die musikalische Bildung der Jugend geschehen. Häufig sind Volksinitiativen allerdings ein politisches Mittel, mit dem Minderheiten oder Oppositionsparteien ihre Anliegen wirksam vorbringen wollen. Bei dieser heutigen Initiative geht es aber um ein grundsätzliches Anliegen des gesamten Schweizer Volkes: Es soll jetzt in der Schweiz etwas für die musikalische Bildung aller Kinder und Jugendlichen getan werden.

Es gilt das gesprochene Wort.